



WISSENSWERTES

## Darf sich ein Handy krumm machen?

Anne-Kathrin Gröninger  
Rechtsanwältin

(akg) Es war heißersehnt, sieht toll aus, hat Stil...aber was hilft 's, wenn es den normalen Gebrauch nicht aushält? Nachdem das iPhone 6 als super-dünnes, leichtes Handy auf dem Markt ist, kursieren Gerüchte, nach denen es sich bereits bei leichtester Belastung verbiegt und Schaden nimmt.

Dem Verbraucher stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welche Ansprüche man bei derartigen Produktmängeln geltend machen kann.

Was kann der Verbraucher tun, wenn sich das neue Handy seinen wohlgeformten Gesäßrundungen anschmiegt?

Grundsätzlich gilt, dass der Händler nachbessern muss, wenn ein Gerät vor Ende der Gewährleistungszeit kaputt geht. Der Händler hat dann zwei Versuche zur Nacherfüllung. Klappt die Reparatur nach diesen beiden Anläufen nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, gibt die Ware zurück und erhält im Gegenzug sein Geld zurück. Häufig erfolgt ein Austausch des Gerätes.

Fraglich ist aber weiterhin, wie es sich verhält, wenn das Gerät zwar nicht komplett den Geist aufgibt, aber so leicht gebaut ist, dass es dem üblichen Gebrauch – wie beispielsweise dem Tragen in der Hosentasche – nicht standhält. Meines Erachtens ist auch hierin ein Sachmangel zu sehen, der gegenüber dem Händler zu rügen ist und aufgrund dessen der Verbraucher dort eine Reparatur oder den Austausch des Gerätes fordern sollte.

Der Verbraucher kann von einem neuen Handy erwarten, dass es den normalen Gebrauch unbeschadet übersteht. Zum normalen Gebrauch zählt nicht nur die Telefonfunktion, Kamera, Empfang und Display etc., sondern m.E. auch das Tragen in der Hosentasche.

Man kann wohl kaum verlangen, dass sich jeder gestandene Kerl ein Herrenhandtäschchen zulegt, nur damit sich das Handy nicht verbiegt.

Wenn also das Gerät bereits geringe Belastungen nicht aushält und einen Schaden nimmt (sich bspw. verbiegt) obwohl die weiteren Funktionen noch erhalten sind, sollte der Käufer innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist seine Ansprüche geltend machen.

Dies gilt im Übrigen für fast alle Käufe: der Verbraucher muss erwarten können, dass sich der gekaufte Artikel für die gewöhnliche bzw. die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder eine Beschaffenheit aufweist, die bei gleichartigen Artikeln üblich ist.

BRÜWER ▼ GRÖNINGER  
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER  
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

MADELEINE WALTHER  
Rechtsanwältin

ANKE KINDERMANN-KURSAWE  
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38  
49716 Meppen  
Telefon 0 59 31.496 78 - 0  
Fax 0 59 31.496 78 78

[www.bruewer-groeninger.de](http://www.bruewer-groeninger.de)